

Heimatverein

Stadt Teltow 1990 e.V.



Satzung

17.04.2023

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Heimatverein Stadt Teltow 1990 e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Teltow. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Register Nr. VR 864 P in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Kultur sowie Förderung der zeitgeschichtlichen Bildung und außerschulischen Bildungsarbeit. Das Wirken des Vereins ist damit zugleich darauf gerichtet, schützenswertes und historisches Kulturgut zu bewahren und zu pflegen. Damit verbinden sich folgende Aufgaben:

- Denkmalgerechte Nutzung und Pflege des eingetragenen Baudenkmals „Ältestes Haus“ von Teltow
- Die Sammlung von materiellem Kulturgut sowie von Schrift- und Bildgut mit Bezug zur Stadt oder Region Teltow und deren Archivierung und Pflege.
- Die Forschung zur materiellen Kultur und regionalen Geschichte im Kontext der Weltgeschichte sowie die Auswertung des Schrift- und Bildgutes der Stadt oder Region Teltow
- Die Gestaltung von Ausstellungen und der Betrieb des Museums für Stadtgeschichte im Ältesten Haus Teltow.
- Die Förderung von Tätigkeiten und Studien zur Stadtgeschichte Teltow.
- Die Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz der Natur- und Kulturdenkmale sowie der historisch überkommenen Bebauung in der Stadt Teltow.
- Die Organisation von Bildungsveranstaltungen wie Vorträge und Führungen
- Die Herausgabe von Publikationen, Broschüren, Info- und Nachrichtenblättern bzw. Newsletters.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vom Verein werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- b) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder Vereinssatzung grob verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Einspruch einzulegen. Der Einspruch bewirkt, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses durch den Vorstand endgültig beschließt.
- c) bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- d) durch Tod.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Jedes Mitglied legt bei Eintritt in den Verein seinen monatlichen Beitrag gemäß Anhang selbst fest. Satzungsgemäße Beitragsänderungen führen zu keiner Erhöhung der Beiträge für Altmitglieder. Freiwillige Erhöhungen sind jederzeit möglich. In begründeten Fällen kann eine (ggf. zeitweilige) Befreiung oder Minderung von der Beitragszahlung durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Mindestbeitrag, Zahlungstermin/e und Bankverbindung sind im Anhang geregelt.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der verpflichtenden Beitragszahlung befreit.

§ 4

Vereinsvermögen

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Fördermittel, Geldspenden und Sachspenden annehmen.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 der Satzung verwendet werden. Auslagen der Mitglieder für Beschaffungen für satzungsgemäße Zwecke werden erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern erfolgen keine Rückzahlungen.

Ausdrücklich als Leihgabe dem Verein für die Ausstellung im Museum oder zur Aufbewahrung im Archiv zur Verfügung gestellte Gegenstände müssen dem Leihgeber auf Verlangen zurückgegeben werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

Alljährlich beruft der Vorstand mit 14tägiger Ladefrist eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung kann durch Brief per Post oder elektronisch erfolgen. Sie enthält auch die Tagesordnung und bei Satzungsänderung den Entwurf der Neufassung.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

1. Beschlussfassungen
2. Wahl des Vorstandes und von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
3. Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Vereinsbeitrages
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

Für die Wahl und die Mitgliederbeschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mitgliederbeschlüsse sind in einem Protokoll festzulegen, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der ihn/sie vertretenden Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in abzuzeichnen ist.

Bei Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf Verlangen von 20% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Vorsitzende/r

Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden

Schatzmeister/in

Zu dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand sowie bis zu drei stimmberechtigte Beisitzer/innen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Vorsitzende bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder jeweils zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten wird.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, kann Fachbearbeiter/innen berufen und ist berechtigt, Hilfspersonal gegen Vergütung einzustellen.

Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder von seinem/ihrer Vertreter/in unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist geladen.

Er fasst seine Beschlüsse stets mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand ist befugt, für den Innenbereich des Vereins eine Vereinsordnung zu erlassen. Darin enthalten sind Festlegungen:

- über den formalen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen (Wahlordnung)
- zur Organisation der Vorstandsarbeit einschließlich Aufgabenverteilung

- zum Umgang mit den Finanzen (Finanzordnung)
- zur Tätigkeit von Fachbearbeiterinnen/Facharbeitern
- zum Umgang mit dem vereinseigenen Inventar und Sammelgut, seiner Bewahrung und Nutzung
- zum Betrieb des Museums für Stadtgeschichte.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand einstimmig ein Mitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kooptieren, um die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes zu übernehmen.

§ 7

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich durch einen Mehrheitsbeschluss von 3/4 der in einer für diesen Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen und die Bestände des Museums und des Archivs an eine steuerbegünstigte Körperschaft im territorialen Umfeld von Teltow, deren gemeinnützige Zwecke denen des Vereins gleichgelagert sind und nur hilfsweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Erhaltung der Sammlung und des Archivs gewährleisten kann. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitgliederbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 5,00 EUR monatlich. Höhere Beiträge oder einmalige Spenden können selbständig festgelegt werden.

Die Beitragszahlung kann per Überweisung oder Lastschrifterteilung zugunsten des Vereinskontos bei der

Mittelbrandenburgischen Sparkasse

IBAN: DE 35 1605 0000 3522 2042 70

BIC: WELADED 1PMB

vorgenommen werden.

Sie sollte im Voraus bis April für das laufende Jahr, mindestens aber für ein Vierteljahr erfolgen.

Anschrift des Vereins

Heimatverein Stadt Teltow 1990 e. V.

Vorsitzende Sibylle Langner

Breite Str. 13

14513 Teltow

Tel.: 0 33 28/47 41 29 - E-Mail: heimatverein@teltow.de